

Statuten

1. Stellung des Vereins

Rechtsnatur

Artikel 1

Der Triathlonclub TRIGETHER ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff, ZGB.

Gründung

Artikel 2

Der Triathlonclub TRIGETHER wurde am 2. Mai 1994 in Zürich gegründet, damals unter dem Namen "Triathlonclub VELOATELIER". Am 29. Januar 2010 wurde der Verein umbenannt in Triathlonclub TRIGETHER.

Zweck

Artikel 3

Der Triathlonclub TRIGETHER will die Ausübung und Verbreitung des Triathlonsports fördern. Er unterstützt die Teilnahme seiner Mitglieder an Wettkämpfen im In- und Ausland, führt Trainings durch und fördert den Triathlon-Nachwuchs. Er organisiert Anlässe, um die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Ethik

Artikel 3a

TRIGETHER setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Club lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. TRIGETHER anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports (Anhang 1) und die Vorgaben von „Sport rauchfrei“ (Anhang 2) gemäss dem Präventivprogramm „cool and clean“ und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Club.

Sitz

Artikel 4

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

2. Mitgliedschaft

Kategorien, Stimm- und- Wahlrecht

Artikel 5

Die Clubmitglieder werden in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- Aktivmitglied Ab dem Kalenderjahr, in dem sie 20 Jahre werden. Aktive Teilnahme am Vereinsleben und startet mit der Verbandslizenz und dem Club-Namen von trigether an Wettkämpfen.
- Jugend Kinder, Schüler:innen und Jugendliche bis und mit in dem Kalenderjahr, in dem sie 19 Jahre werden. Aktive Teilnahme am Vereinsleben und Start unter dem Club-Namen von trigether an Wettkämpfen. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die ausschliesslich das Polysport Angebot annehmen.
- Assoziiert Assoziierte Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben und den Clubtrainings teil, starten aber nicht unter der Lizenz und dem Vereinsnamen von trigether an Wettkämpfen. Diese Mitgliedschaft kann auch temporär für zum Beispiel Gastsporler:innen vergeben werden.

- Passiv Passive Mitglieder haben keine Verbandslizenz (Swiss Triathlon), nehmen nicht an den Clubtrainings teil und bestreiten keine Triathlon-Wettkämpfe unter dem Namen trigether. Sie werden aber zu Vereinsanlässen wie Sommerfest, etc. eingeladen und erhalten weiterhin vereinsinterne Informationen wie Newsletter, etc.

- Gönnerschaft Natürliche und juristische Personen, die den Club unterstützen möchten. Diese zahlen keinen festen Jahresbeitrag, sondern einen ihnen freibleibenden Gönnerbetrag pro Jahr.

- Ehrenmitglied Natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des Triathlonclubs TRIGETHER. Sie geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV gewählt.

Der Verein führt eine Mitgliederliste. Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren wird das Recht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Die Mitglieder können vom Vorstand jederzeit Aufschluss über die Vereinsgeschäfte sowie das Vereinsvermögen verlangen.

Eintritt

Artikel 6

Der Vereinseintritt erfolgt über das Online-Formular auf der Website. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Erfolgt er mehr als 5 Monate nach Beginn des Vereinsjahres, so ist maximal der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

Austritt, Ausschluss

Artikel 7

Der Austritt ist schriftlich oder per E-mail bis zur der dem Vereinsjahr folgender Generalversammlung möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund grob unsportlichem bzw. vereinsschädigendem Verhalten (z. B. Doping) durch die GV ausgesprochen werden. Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages bis Mitte Vereinsjahr (trotz mehrmaliger Aufforderung), kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Finanzen

Artikel 8

Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der GV jeweils für ein Jahr festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag für die Kategorien «Jugend» und «Aktiven Mitglieder» kann bei Erbringen von Helfereinsätzen im Folgejahr reduziert werden.

Der Mitgliedsbeitrag für assoziierte Mitglieder kann bei begründeten Fällen auch für eine unterjährige Mitgliedschaft gewährt werden, (z.B. bei Gastportler:innen). Hierzu kommt aber immer auch die Pauschale für Neumitglieder von 50.- CHF als administrative Pauschale. Eine Reduktion durch Helfer:inneneinsätze ist nicht vorgesehen.

Mitglieder des Vorstandes, die Trainingsleitenden und die für den Verband tätigen Schiedsrichter:innen haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen und werden als Aktive Mitglieder geführt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Austritt aus dem Verein können keine finanziellen Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden.

3. Organisation

Vereinsjahr

Artikel 9

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Organe

Artikel 10

Der Verein besitzt drei Organe:

- die Generalversammlung (GV);
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

GV

Artikel 11

Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Die GV setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins zusammen. Sie wird einmal jährlich bis spätestens Ende Februar durch den Vorstand organisiert. Der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder können die Durchführung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die Einberufung der GV erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste. Anträge müssen dem Präsidenten, sofern nichts anderes bestimmt ist, spätestens 10 Tage nach Erhalt der GV-Einladung zugestellt werden. Die GV kann nur Beschlüsse fassen über ordnungsgemäss eingereichte Anträge.

Aufgaben der GV

Artikel 12

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Statutenrevision;
- Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes;
- Festsetzung des Budgets;
- weitere zum Beschluss unterbreitete Geschäfte.

Beschluss- fassung

Artikel 13

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen gefällt (relatives Mehr). Dabei werden die Enthaltungen und ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Erreicht niemand das absolute Mehr, wird im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidat:innen mit den meisten Stimmen des ersten Wahlgangs entschieden.

Statutenänderungen bedürfen eines Beschlusses, welcher zwei Drittel aller Stimmen auf sich vereint.

Vorstand

Artikel 14

Der Vorstand setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Eines der Vorstandsmitglieder übt das Vizepräsidium aus. Der Vorstand wird auf ein Vereinsjahr gewählt. Der oder die Präsident:in oder zwei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung einberufen.

**Aufgabe des
Vorstands**

Artikel 15

Der Vorstand führt pflichtgemäss die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er bereitet die GV vor und sorgt für eine ausreichende Information aller Vereinsmitglieder.

Artikel 15a

Der Vorstand organisiert den Verein und legt die Grundsätze in einem Organisationsreglement fest. Änderungen werden der GV zur Kenntnisnahme vorgelegt.

**Beschluss-
fassung**

Artikel 16

Vorstandssitzungen sind nach Möglichkeit so zu planen, dass alle Mitglieder teilnehmen können. Für Beschlüsse ist ein Konsens anzustreben. Im Abstimmungsfall gilt die Mehrheit der Anzahl Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidium der Stichtscheid zu. Verhinderte Mitglieder haben Anspruch auf unmittelbare Information.

**Finanzkompetenz
Vorstand**

Artikel 17

Einzelunterschrift durch alle Vorstandsmitglieder bis CHF 300.- . Beträge über CHF 300.- sind durch den Vorstand zu genehmigen. Beträge über CHF 3000.- sind durch die GV zu genehmigen. Ausgenommen davon sind Ausgaben, welche durch die GV mit dem Budget genehmigt wurden.

Artikel 17a

Die Festlegung der Mitgliederbeiträge sowie der Höhe der Entschädigungen für Trainer:innen, Mitglieder oder Dritte erfolgen nach Vorgabe des Finanzreglements des Vorstandes. Änderungen am Finanzreglement werden der GV zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Kontrollstelle

Artikel 18

Die Kontrollstelle besteht aus einer Rechnungsrevisor:in, welche:r von der GV auf ein Jahr gewählt wird. Sie hat die gesamte Rechnungsführung zu prüfen und dem Vorstand sowie der GV Bericht zu erstatten.

4. Auflösung des Vereins

Beschluss

Artikel 19

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins wird durch die GV gefasst. Es müssen vier Fünftel aller Anwesenden für die Auflösung des Vereins stimmen.

Vermögen

Artikel 20

Das Nettovermögen des Vereins wird gleichmässig unter den Mitgliedern verteilt.

5. Inkrafttreten und Teilrevisionen

Inkraftsetzung

Artikel 21

Die Änderung der Statuten sind mit Beschluss an der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Februar 2022 in Kraft getreten.

Änderungen

Artikel 22

Die Statuten vom 6. Februar 2015 sind in den Folgejahren wie folgt angepasst worden:

- a) Mit der Generalversammlung vom 3. Februar 2017 wurde der Maximalbeitrag der Kategorie «Jugend» auf CHF 200.- erhöht.
- b) Mit der Generalversammlung von 8. Februar 2019 die durchgängige Nennung beider Geschlechter, die Auflistung der Mitgliederkategorien Junioren und Jugend, Ergänzungen in den Kompetenzen der GV, die Anpassung der zulässigen Grösse des Vorstands, eine Präzisierung des Vorgehens bei Wahlen, die Ergänzung eines Artikels zur Ethik und die Aktualisierung der Grundsätze der Ethik-Charta im Anhang.
- c) Mit der GV vom 11. Februar 2022 wurden die Mitgliederkategorien neu definiert.

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Larissa Vogt

Andreas Schoenherr

Anhang 1: Ethik-Charta

Dieser Anhang «Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» ist integrierender Bestandteil der Statuten von TRIGETHER.

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Anhang 2: Sport rauchfrei

Dieser Anhang «Sport rauchfrei» ist integrierender Bestandteil der Statuten von TRIGETHER.

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. GV)
 - weitere Clubanlässe